

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juli 2019

Nr. 2019/1047

Erschwil: Kantonaler Erschliessungsplan mit Rodungsgesuch, Passwangstrasse, Lange Brücke, 8/125/1

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan über die Passwangstrasse im Bereich Lange Brücke, Objekt 8/125/1, Erschwil, zur Genehmigung vor. Gleichzeitig mit diesem Erschliessungsplan wird das entsprechende Rodungsgesuch zur Genehmigung vorgelegt.

Das Dossier besteht aus:

- Erschliessungsplan, Situation 1:500 / Querprofile 1:100
- Rodungsgesuch Seiten 1-3 und Titelblatt
- Rodungsplan 1:500.

Gleichzeitig liegen zur Orientierung und Erläuterung (kein Genehmigungsinhalt) folgende Dokumente vor:

- Rodungsgesuch, Seite 4
- Ausschnitt Landeskarte / Lageangabe Rodungsfläche 1:25'000
- Technischer Bericht
- Raumplanungsbericht zum Erschliessungsplan
- Bericht "Gravitative Naturgefahren"
- Situationsplan 1:200
- Längenprofile 1:500 / 1:50
- Querprofile 1:100
- Normalprofil 1:50
- Grundriss Rückbau militärische Anlagen 1:200.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 11. März 2019 bis 12. April 2019. Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

2. Erwägungen

2.1 Rodung von Waldareal

Bauvorhaben, die dauernd oder vorübergehend Waldareal beanspruchen, bedürfen gemäss Art. 5 bzw. Art. 16 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) in Verbindung mit § 4 bzw. § 9 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) zusätzlich der Bewilligung durch das Volkswirtschaftsdepartement.

Am 1. März 2019 hat das Amt für Verkehr und Tiefbau des Kantons Solothurn ein Rodungsgesuch für GB Erschwil Nr. 1369 eingereicht. Gemäss Rodungsgesuch muss für das Bauvorhaben "Lange Brücke" 971 m² Wald definitiv gerodet werden. Als Rodungersatz wird die Öffnung und Revitalisierung der Lüssel auf einer Fläche von 1'008 m² als gezielte ökologische Aufwertung im Sinne von Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes angerechnet. Die geplanten Massnahmen haben einen positiven Effekt auf den angrenzenden Wald. Die Zustimmung der Grundeigentümer für die Rodung und den Rodungersatz liegt vor.

Das Rodungsgesuch wurde durch das Volkswirtschaftsdepartement im Amtsblatt publiziert und ist vom 11. März 2019 bis zum 12. April 2019 öffentlich aufgelegt. Gegen das Rodungsgesuch sind keine Einsprachen eingegangen. Auch die kantonalen Fachstellen haben keine Einwände gegen das Rodungsgesuch vorgebracht. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch war nicht erforderlich.

Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standortgebundenheit, Übereinstimmung mit der Raumplanung, Schutz der Umwelt sowie Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Nach Prüfung des Rodungsgesuches stellt das Volkswirtschaftsdepartement fest:

a. Bedarfsnachweis und Interessensabwägung

Nach Art. 5 Abs. 2 WaG darf eine Ausnahmewilligung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen.

Das Bauvorhaben ersetzt die aktuelle, schadhafte Brücke zugunsten der Verkehrssicherheit, was als wichtiger Grund gilt. Das Vorhaben entspricht demzufolge einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt. Die vorgesehene Variante wurde von den betroffenen Fachstellen aus fünf Varianten gewählt und sorgfältig geprüft.

b. Standortgebundenheit

Zudem muss das Werk, für das gerodet werden soll, auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG).

Die Standortgebundenheit ist wegen der Lage der bestehenden Infrastrukturen gegeben.

c. Raumplanerische Voraussetzungen

Weiter ist erforderlich, dass das Werk die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG). Mit der Erteilung der Bewilligung gemäss Art. 24 des

Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) für das Bauvorhaben (Bauen ausserhalb Bauzone) sind die raumplanerischen Voraussetzungen erfüllt.

d. Gefährdung der Umwelt

Auch muss die Voraussetzung erfüllt sein, dass die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen darf (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG).

Weder sprechen Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr gegen die Rodung, noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind. Somit führt die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt.

e. Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes

Gemäss Art. 5 Abs. 4 WaG ist dem Natur- und Heimatschutz Rechnung zu tragen.

Die Rodung tangiert keine besonders schützenswerten Lebensräume oder wertvolle Waldstrukturen. Aus Sicht des Heimatschutzes besteht aufgrund des vorgesehenen Eingriffs in das Landschaftsbild ein gewichtiger Interessenskonflikt und die Erhaltung der heutigen Situation wäre wünschenswert. Die Untersuchung kommt allerdings zum Schluss, dass ein Ersatz des Bachdurchlasses nicht als nachhaltig beurteilt werden kann. Im Hinblick auf die Gesamtinteressenabwägung ist der Eingriff in das Landschaftsbild als verkräftbar zu beurteilen.

f. Rodungersatz

Für jede Rodung sind in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz oder aber, nur in Gebieten mit zunehmender Waldfläche möglich, gleichwertige Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes zu leisten (Art. 7 Abs. 1 und 2 WaG). Die Rodungsfläche liegt in einem Gebiet mit zunehmender Waldfläche. Der Rodungersatz erfolgt vorliegend in Form von Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes auf einer Fläche von 1'008 m² durch Öffnung und Revitalisierung eines Fliessgewässers. Die Massnahmen in unmittelbarer Waldesnähe werten den Lebensraum Waldrand auf.

g. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Rodungsvorhaben die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und dass die erforderliche waldrechtliche Ausnahmenbewilligung nach Art. 5 WaG (Rodung) unter Auflagen erteilt werden kann.

Gemäss Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaGSO eine Ausgleichsabgabe. Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach der Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73). Am Rodungsvorhaben besteht ein kommerzielles Interesse der Stufe A und die Rodungsfläche betrifft Bauten und Anlagen im Wald der Stufe 501-5'000 m². Für das vorliegende Rodungsvorhaben beträgt die Abgabe Fr. 4.00 pro m² Rodungsfläche.

2.2 Gewässernutzung/Wasserbau

Das geplante Bauvorhaben kommt in den Gewässerraum der Lüssel nach Art. 41 a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) zu liegen. Nach Art. 41 c Abs. 1 GSchV dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken gebaut werden.

Der Abbruch/Neubau der Brücke und eine Offenlegung der Lüssel ist aus wasserbaulichen sowie hydraulischen Gründen notwendig.

Das Projekt wurde durch das Amt für Umwelt in Bezug auf die Naturgefahren Wasser und den Wasserbau eng begleitet. Alle besprochenen Punkte sind enthalten. Für die Aufwertung der Bachsohle können Beträge vom Kanton Solothurn, Amt für Umwelt, erwartet werden. Die Kosten für die Aufwertung der Bachsohle belaufen sich gemäss Kostenvoranschlag (KV) vom März 2019 auf Fr. 120'000.00 (inkl. MwSt.).

Die Voraussetzungen für eine Subventionierung der Aufwertung der Bachsohle, vorbehaltlich der verfügbaren Kredite und allfälliger Beitragskürzungen, sind erfüllt. Subventionsberechtigt sind 100 % der Kosten von Fr. 120'000.00. Davon können Beiträge des Kantons von 30 % oder Fr. 36'000.00 erwartet werden.

2.3 Entsorgungskonzept

Im Entsorgungskonzept wird angegeben, dass der Strassenaufbruch einer "Verwertung / Aushubdeponie" zugeführt werden soll. Gemäss Art. 19 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) ist die Verwertung des Aushub- und Ausbruchmaterials anzustreben. Wenn nicht verwertbare Restfraktionen entsorgt werden müssen, ist zu belegen, dass die nach VVEA geltenden Grenzwerte für die jeweilige Deponierung eingehalten werden.

Für die Entsorgungs- und Verwertungswege von Ausbauasphalt gilt folgendes: Ausbauasphalt mit einem Gehalt bis zu 250 mg PAK (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) pro kg kann wiederverwertet werden (Art. 20 VVEA, z.B. als Planieschicht vor Ort), mit einem Gehalt bis zu 1'000 mg PAK kann er (noch) in einer geeigneten Anlage (Belagswerk) verwertet werden (Art. 52 VVEA). Asphalt mit über 1'000 mg PAK pro kg muss im Ausland (NL, D) entsorgt werden.

Im Weiteren ist das Entsorgungskonzept klar und plausibel.

2.4 Fischerei

Das Bauvorhaben benötigt gemäss Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) und § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) eine fischereirechtliche Bewilligung.

2.5 Denkmalpflege und Archäologie

2.5.1 Kulturhistorische Bedeutung der "Langen Brücke"

Das Bauwerk der "Langen Brücke" geht ins 18. Jahrhundert zurück. Um 1730 wurde die erste Brücke gebaut und war zu jener Zeit eine Sehenswürdigkeit. Mit der neuen "Langen Brücke" verschwindet die gewachsene Situation - es wird eine neue Geschichtsschreibung dieses Ortes bewusst in Kauf genommen.

2.5.2 Felsabtrag

Der durch den Felsabtrag resultierende, schwerwiegende Eingriff ins Landschaftsbild wird so moderat wie möglich gehalten. Nur so ist die Massnahme verkraftbar. Das vorliegende Projekt hat in dieser Hinsicht das Optimierungspotenzial maximal ausgeschöpft.

Obschon die nordseitige Felsflanke bereits im bestehenden Zustand von Menschenhand ausgeweitet wurde, ist die Talverengung heute doch als "natürliches" Engnis erlebbar. Der Felsabtrag erfolgte damals unregelmässig und gestuft. Die geplante Felsflanke wird daher bewusst nicht

als monoton durchlaufende gerade Fläche mit durchwegs gleicher Neigung vorgesehen, sodass kein ingenieurmässig geometrischer Eindruck entsteht.

2.5.3 Abrollschutz (Niedrigenergienetz)

Das Projekt sieht zwei Arten von Steinschlagverbauungen vor; ein durchgehendes Netz oberhalb der Felswände sowie zwei schräg zum Tal verlaufende Netze jeweils oberhalb von Streifen mit liegenden Netzabdeckungen. Diese beiden schrägen Netze verlaufen jeweils praktisch bis zum historischen Karrenweg (Archäologie), das eine auch bis zur Kapelle St. Joseph (gemäss Bauzonenplan kommunal erhaltenswertes Kulturobjekt). Der Weg ist im Bundesinventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) als IVS-Objekt SO 801.1.3 (Geleisestrasse Titterten) von nationaler Bedeutung mit historischem Verlauf und viel Substanz aufgeführt, die Kapelle ist als IVS-Wegbegleiter vermerkt.

Um die Substanz und den räumlichen Eindruck dieses spektakulären Wegstücks zu wahren, ist mit beiden Steinschlagnetzen (Abrollschutz) ein grösstmöglicher Abstand zum historischen Wegstück und zur Kapelle einzuhalten.

2.5.4 Käppeliweg

Die archäologische Fundstelle Käppeliweg (historischer Weg mit Karrengeleisen und St. Josepsh-Kapelle) ist im Inventar der bekannten geschützten archäologischen Fundstellen der Gemeinde Erschwil unter der Nummer 17/2 aufgeführt. Der kantonale Schutz bezweckt die Erhaltung und die schonende Nutzung der historischen Kulturdenkmäler und deren Umgebung (KDV; BGS 436.11). Die archäologische Fundstelle Käppeliweg und die St. Josepsh-Kapelle selber werden durch den Ersatz der "Langen Brücke" nicht tangiert. Die geplanten Steinschlagverbauungen unterhalb des Käppeliwegs beeinträchtigen jedoch das optische Erscheinungsbild der archäologischen Fundstelle erheblich. Durch einen möglichst grossen Abstand der Steinschlagverbauung soll die optische Beeinträchtigung auf ein Minimum reduziert werden.

Während der Rodungs- und Bauarbeiten ist unbedingt darauf zu achten, dass die archäologische Fundstelle Käppeliweg (historischer Weg mit Karrengeleisen) nicht beschädigt wird.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Erschliessungsplan (Situation 1:500 / Querprofile 1:100) Passwangstrasse, Lange Brücke, 8/125/1, Erschwil, wird genehmigt.
- 3.2 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.3 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.
- 3.4 Ausnahmebewilligung für die Rodung von Waldareal
 - a. Dem Amt für Verkehr und Tiefbau wird unter Auflagen die Ausnahmebewilligung erteilt, auf GB Erschwil Nr. 1369 zugunsten des Bauvorhabens Lange Brücke eine definitive Rodung von 971 m² Wald auszuführen. Die Bewilligung ist befristet bis zum 31. Dezember 2021.
 - b. Der Bewilligungsempfänger hat als Ersatzmassnahme für die Rodung auf GB Erschwil Nr. 90003 inklusive den angrenzenden Uferbereichen (Koord. 2'609'194 / 1'246'076) auf einer Fläche von 1'008 m² Massnahmen im Sinne der Revitalisierung und

ökologischen Aufwertung des Gewässerraumes zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes zu leisten. Der Rodungsersatz ist mit dem Bauende zu erbringen.

c. Massgebend für die Rodung und den Rodungsersatz ist das Rodungsgesuch vom 1. März 2019 sowie der Rodungsplan, Situation 1:500, "Lange Brücke 8/125/1" (BSB + Partner, Dok.-Nr. 14065.4 / 3; dat. 8. März 2019).

d. Die Ausgleichsabgabe für das Rodungsvorhaben wird auf Fr. 4.00 pro m² Rodungsfläche und somit auf total Fr. 3'884.00 festgesetzt und ist vom Amt für Verkehr und Tiefbau per interner Verrechnung an das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (KA4240000/A81292) zu überweisen.

Auflagen zur Rodungsbewilligung

a. Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (vertreten durch Forstkreis Dorneck-Thierstein; Tel. 061 704 70 88; peter.tanner@vd.so.ch) Folge zu leisten.

b. Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn der Forstkreis die zu fällenden Bäume angezeichnet hat.

c. Das Waldareal ausserhalb der freigegebenen Rodungsfläche darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten oder Fahrzeuge, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.

d. Nach Bauende sind die beanspruchten Waldflächen sorgfältig wiederherzustellen. Die Ersatzmassnahmen und die wieder hergestellten Waldflächen sind vom Forstkreis zur Abnahme zu melden.

e. Können die Fristen für die Rodung und die Ersatzmassnahmen nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf eine Fristverlängerung zu beantragen.

3.5 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

3.5.1 Der Baubeginn im Gewässerbereich ist dem Amt für Umwelt mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.

3.5.2 Für die Bauausführung ist das Merkblatt "Baustellen-Entwässerung" des Amtes für Umwelt sinngemäss zu beachten (verfügbar unter www.afu.so.ch/publikationen).

3.5.3 Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser in die Lüssel abfliessen.

3.5.4 Das anfallende Abbruchmaterial ist unverzüglich und restlos aus dem Bachprofil zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

3.5.5 Die Ausgestaltung am Gerinne ist in Absprache mit dem Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) und dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Gabriel van der Veer) auszuführen.

3.5.6 Die Oberaufsicht für die Wasserbauarbeiten liegt beim Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau). Das Amt für Umwelt und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei sind zur Startsetzung sowie zur Abnahme des Bauwerkes einzuladen und mit den entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.

- 3.5.7 Der Bewilligungsempfänger haftet für alle Folgen, die sich aus den Bauarbeiten sowie aus deren Bestand ergeben.
- 3.5.8 Werden an der Lüssel im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen (z.B. Hochwasserschutzmassnahmen), so hat der Bewilligungsempfänger alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässerareal oder in den Bauverbotsbereichen liegenden Teil der Brücke/Offenlegung - wenn nötig - auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- 3.5.9 Die Pläne des ausgeführten Werkes sind dem Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (im Doppel).

- 3.6 Vom Kanton Solothurn wird zu Lasten des Kontos KA 3634000 / A 20653 / 007, unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Subventionskürzungen, an die subventionsberechtigten Kosten von Fr. 120'000.00 ein Staatsbeitrag von 30 %, im Maximum Fr. 36'000.00, zugesichert.

Die Finanzierung der verbleibenden Kosten sowie allfälliger nicht subventionsberechtigter Kosten ist durch die Bauherrschaft sicherzustellen.

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt an die Bauherrschaft, nachdem die Arbeiten abgenommen sind und wenn die Abrechnung nach den Vorgaben des Amtes für Umwelt vorliegt. Die Rechnungskopien mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisungen sind dem Amt für Umwelt jeweils für das laufende Jahr bis spätestens Ende Oktober einzureichen.

Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit den Bauarbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.

3.7 Fischereirechtliche Bewilligung

- 3.7.1 Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 - 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) wird unter Auflagen erteilt.
- 3.7.2 Der Fischereiaufseher (rainer.kuebler@kapo.so.ch, Tel. 061 785 77 32) ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
- 3.7.3 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
- 3.7.4 Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
- 3.7.5 Die Wasserhaltung ist vor Baubeginn mit dem Fischereiaufseher zu besprechen und nach der Installation durch ihn abzunehmen.
- 3.7.6 Die Hauptarbeiten im Gewässer sind zwischen Mai und November auszuführen.
- 3.7.7 Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.

- 3.7.8 Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (gabriel.vanderveer@vd.so.ch) ist für die Startsituation, Bauabnahme und die Ausgestaltung des neuen Bachlaufes aufzubieten.
- 3.8 Weitere Bewilligungen
- 3.8.1 Die archäologische Fundstelle Käppeliweg (historischer Weg mit Karrengeleisen) darf während der Rodungs- und Bauarbeiten nicht beschädigt werden.
- 3.8.2 Die optische Beeinträchtigung der geschützten archäologischen Fundstelle Käppeliweg und ihrer Umgebung wird durch einen möglichst grossen Abstand der Steinschlagverbauung auf ein Minimum reduziert.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beschwerden gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung sind innert der gleichen Frist bei der Kantonalen Schätzungskommission, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn, einzureichen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (hof/zea), mit 2 gen. Plänen (später)

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Umwelt

Amt für Umwelt, Rechnungswesen

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (3; RO2017-009), mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Rechnungswesen

Fischereiaufsicht, Rainer Kübler, Polizei Kanton Solothurn, Passwangstrasse 29, 4226 Breitenbach

Kreisbauamt III, Amthaus, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeindepräsidium Erschwil, Schulstrasse 21, 4228 Erschwil, mit 1 gen. Plan (später)

(Einschreiben)

Bürgergemeinde Erschwil, Schulstrasse 21, 4228 Erschwil, mit 1 gen. Plan (später)

(Einschreiben)

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Dominik Kägi, Nachführungsgeometer, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen

Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Erschwil: Genehmigung kantonaler Erschliessungsplan (Situation 1:500 / Querprofile 1:100) Passwangstrasse, Lange Brücke, 8/125/1, Ersatz")

Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt, Rubrik "Departemente":

Erschwil: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung (RO2017-009) gemäss § 11 kantonale Waldverordnung (BGS 931.12).

Dem Amt für Verkehr und Tiefbau wird unter Auflagen die Ausnahmegewilligung erteilt, auf GB Erschwil Nr. 1369 zugunsten des Bauvorhabens Lange Brücke eine definitive Rodung von 971 m² Wald auszuführen. Die Bewilligung ist befristet bis zum 31. Dezember 2021.

Der Bewilligungsempfänger hat als Ersatzmassnahme für die Rodung auf GB Erschwil Nr. 90003 inklusive den angrenzenden Uferbereichen (Koord. 2'609'194 / 1'246'076) auf einer Fläche von 1'008 m² Massnahmen im Sinne der Revitalisierung und ökologischen Aufwertung des Gewässerraumes zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes zu leisten. Der Rodungersatz ist mit dem Bauende zu erbringen.